

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 87/07 B

L 4 KR 2167/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 KR 425/07 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2007 durch den
Präsidenten Dr. h.c. von W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. August 2007 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. -
, G. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der 1958 geborene, bei der beklagten Krankenkasse in der Krankenversicherung der Rentner versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, eine höhere Erstattung für die von ihm im Jahr 2006 geleisteten Zuzahlungen zu Arzneimitteln zu erhalten sowie feststellen zu lassen, dass die Vorschriften zur Zuzahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung rechts- bzw verfassungswidrig seien, beim Sozialgericht (SG) ohne Erfolg geblieben (Gerichtsbescheid vom 25.4.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen eingelegte Berufung des Klägers - nach einem vom Kläger beantworteten Hinweisschreiben des Senatsvorsitzenden vom 29.5.2007 - als unzulässig verworfen: Er begehre sinngemäß die Verurteilung der Beklagten zu höheren Erstattungsbeträgen, es sei aber - angesichts der 2006 geleisteten und teilweise erstatteten Zuzahlungen - nur ein Betrag von 60,23 Euro im Streit; die Berufung habe damit mangels Erreichens des Werts des Beschwerdegegenstandes von 500 Euro der Zulassung bedurft, sei aber vom SG nicht zugelassen worden; der Kläger habe trotz Hinweises im Schreiben vom 29.5.2007 auch weder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung eingelegt noch beim SG eine mündliche Verhandlung beantragt (Urteil vom 1.8.2007).
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. , G. .

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des anwaltlichen Bevollmächtigten ist abzulehnen. Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es bei der gebotenen summarischen Prüfung, weil es keine Hinweise darauf gibt, dass in Bezug auf den insoweit allein maßgeblichen Inhalt des LSG-Urteils einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) durchgreifen könnte. Nach Aktenlage und dem Vorbringen des Klägers ist insbesondere nichts dafür ersichtlich, dass das LSG verfahrensfehlerhaft vorgegangen sein könnte. Es spricht nichts dafür, dass es die von ihm zutreffend wiedergegebenen Regelungen des SGG über die Statthafteit der Berufung und die Berufungszulassung und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung verkannt oder - angesichts der Erwiderung des Klägers auf den Richterbrief vom 29.5.2007 - das klägerische Vorbringen fehlerhaft gewürdigt hat. Es unterliegt auch keiner



Beanstandung, die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der vom Kläger für "reformbedürftig" gehaltenen Zuzahlungsregelungen - auf die das LSG nicht mehr ausdrücklich eingegangen ist - in Bezug auf die Zulässigkeit der Berufung nur in Verbindung mit der konkreten Kostenbelastung des Klägers durch Zuzahlungen zu würdigen. Im Übrigen könnte selbst eine als Endziel angestrebte Revision voraussichtlich keinen Erfolg haben (*zu diesem ergänzenden Prüfungsmaßstab vgl. zB BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1 S 2 mwN*), da die vom SG für die Unzulässigkeit der Klage gegebene Begründung zutreffend erscheint.

- 4 2. Die vom Kläger bereits selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

